



2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Kröpelin zur leihweisen Überlassung von Schulbüchern sowie zu Schadensersatzleistungen bei abnormem Verschleiß vom 18.12.2014

Organisationseinheit: Bürgermeister	Datum: 13.01.2026
Bearbeitung: Thomas Gutteck	Verfasser:

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Ausschuss für Soziales, Kultur, Bildung, Sport und Partnerschaften (Vorberatung)	26.01.2026	Ö
Stadtvertretung (Entscheidung)	05.02.2026	Ö

Beschlussvorschlag

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Kröpelin zur leihweisen Überlassung von Schulbüchern sowie zu Schadensersatzleistungen bei abnormem Verschleiß vom 18.12.2014 gemäß Anlage wird beschlossen.

Sachverhalt

In Bezug auf Arbeitshefte hat sich der Bedarf ergeben bei der Satzung der Stadt Kröpelin zur leihweisen Überlassung von Schulbüchern sowie zu Schadensersatzleistungen bei abnormem Verschleiß vom 18.12.2014 nachzuregeln.

Der § 4 Abs 5 wird dahingehend ergänzt, das sollte ein Arbeitsheft während des Schuljahres verloren gehen bzw. unbrauchbar sein, die Eltern zum Kostenersatz verpflichtet sind.

Das Kind erhält dann vom Schulträger ein neues Arbeitsheft.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1	2026-01-13 A131 2_Satzung_zur Änderung_der_Schulbuchordnung (PDF)
---	---

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Kröpelin zur leihweisen Überlassung von Schulbüchern sowie zu Schadensersatzleistungen bei abnormem Verschleiß vom 18.12.2014

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 (GVOBI. M-V 2024 S.270) zuletzt geändert durch geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBI. M-V S. 130, 136) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 05.02.2026 nachfolgende Satzung erlassen:

Die Satzung der Stadt Kröpelin zur leihweisen Überlassung von Schulbüchern sowie zu Schadensersatzleistungen bei abnormem Verschleiß wird wie folgt geändert:

Artikel 1

a) Die Satzung der Stadt Kröpelin zur leihweisen Überlassung von Schulbüchern sowie zu Schadensersatzleistungen bei abnormem Verschleiß vom 18.12.2014 wird wie folgt geändert:

Der § 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Wenn ein Schüler während des Schuljahres in eine andere Klassenstufe zurücktritt oder die Schule verlässt, müssen die Eltern die entsprechenden Arbeitshefte bezahlen. Gleiches gilt, was das Arbeitsheft im laufenden Schuljahr verloren geht oder unbrauchbar geworden ist.

Artikel 2

Diese 2. Satzung zur Änderung Satzung der Stadt Kröpelin zur leihweisen Überlassung von Schulbüchern sowie zu Schadensersatzleistungen bei abnormem Verschleiß tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Kröpelin unter www.stadt-kroepelin.de in Kraft.

Ausgefertigt am xx.xx.2026

Kröpelin, den

(Dienstsiegel)

Gutteck
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfassungs- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 (GVOBI. M-V 2024 S.270) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Kröpelin, den

Gutteck
Bürgermeister